



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 17. März 2021

Änderungen der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Kulturverordnung (COvid-19-Kulturverordnung)

Sehr geehrte Frau Chassot
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Covid-19-Kulturverordnung Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit der Städtekonferenz Kultur (SKK). Konsultiert wurde aufgrund der engen Fristen der Vorstand der SKK.

Kommentare zu spezifischen Abschnitten der Verordnung

Artikel 2

Buchstabe f

Wir begrüssen die Tatsache, den Verordnungstext anzupassen, indem zwischen selbständig erwerbenden Kulturschaffenden und freischaffenden Kulturschaffenden unterschieden wird. Ebenfalls positiv werten wir das Bestreben, für letztere eine Definitionsgebung in den Verordnungstext zu integrieren. Hier liegt uns daran, die Definition möglichst offen zu halten. Entsprechend würden wir es begrüssen, neben der Anzahl der befristeten Anstellungen alternativ die Dauer solch befristeter Verträge als Kriterium aufzunehmen.

Wir sprechen uns mindestens die folgende Streichung aus:



- f. Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen ~~bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern~~ aus dem Kultursektor aufweisen;

Trotz dieses in der Sache begrüssenswerten Einbezugs von freischaffenden Kulturschaffenden stellt sich für uns die grundlegende Frage, weshalb und inwiefern die mit diesem Status verbundenen Ansprüche nicht über die Arbeitslosenversicherungen geltend gemacht werden können. Eine Lösungsfindung über diese Gefässe wäre aus unserer Sicht kohärenter, mittelfristig anzustreben und daher begrüssenswert.

Zum Artikel 2 - Geltungsbereich

Zum Artikel 2 regen wir zudem gemäss unserer Vernehmlassungsantwort vom 9. September 2020 eine Erweiterung des Geltungsbereichs für Galerien, Musiklabels und für private Bildungsstätten im künstlerischen Bereich an.

Artikel 4

Der Städteverband und die SKK unterstützen den Vorschlag zur Berechnung des Ausfalls für Freischaffende.

Artikel 6

Gemäss der von 29 Kulturdirektorinnen und -direktoren unterzeichneten [«Resolution für eine nachhaltige Wiederaufnahme des Kulturlebens»](#) der SKK vom 11. März 2021 fordern wir eine schweizweit 100% Ausfallentschädigung des anerkannten Schadens der Kulturschaffenden und Kulturunternehmen (statt wie bisher 80%), solange die Wiederaufnahme eines vollen Kulturlebens nicht möglich ist.

Zudem sprechen wir uns gegen maximale Beiträge im Sinne einer Plafonierung aus, wie sie heute in einigen Kantonen bestehen.

Der Erläuterungstext zur Verordnung müsste entsprechend angepasst werden.

Artikel 12

Der Städteverband und die SKK begrüssen sämtliche Anpassungen zu diesem Artikel, die für die Umsetzung als äusserst hilfreich erachtet werden.

Artikel 18

Absatz 5

Der Städteverband und die SKK unterstützen die freie Entscheidungsmöglichkeit über allfällige Vorschüsse.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Städtekonferenz Kultur
Präsident

Renate Amstutz

Cyril Tissot
Kulturbeauftragter der Stadt La Chaux-de-Fonds

Kopie Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (*KBK*)
Schweiz. Gemeindeverband (SGV)
Task Force Culture